

23.07.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2613
des Abgeordneten Wolfgang Jörg SPD
Drucksache 14/7097

Weiterbildungsmöglichkeiten für Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen zu "staatlich anerkannten Erzieherinnen"

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2613 vom 17. Juni 2008:

Mit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes verändert sich die Fachkräftestruktur in den Kindertageseinrichtungen. Viele der dort tätigen Ergänzungskräfte befürchten, in Zukunft nur noch eingeschränkte Beschäftigungsmöglichkeiten zu haben und streben - auch angeregt durch die Träger der Einrichtungen - die Weiterbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ an.

Allein in der Region Hagen haben bereits im März diesen Jahres ca. 200 als Ergänzungskräfte tätige Frauen ihr Interesse an einer solchen berufsbegleitenden Maßnahmen, die von den Berufskollegs durchgeführt wird, bekundet. Berufskollegs, die bereit sind, einen solchen Bildungsgang gemäß APO- BK (Fachschule / Teilzeit) anzubieten, werden von der Bezirksregierung auf die Existenz einer Arbeitsgruppe verwiesen, die den Auftrag hat, die Rahmenbedingungen einer verkürzten Ausbildung zu erarbeiten. Als Start der Ausbildung werden der 01.02.2009 bzw. der 01.08.2009 genannt.

Obwohl nahezu täglich Anfragen von verunsicherten Bewerberinnen eingehen, liegen den Schulen jedoch bisher keine eindeutigen Informationen vor.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wann werden den Schulen und den Bewerberinnen verlässliche Informationen über Ausbildungsordnung und Lehrpläne gegeben?

Datum des Originals: 21.07.2008/Ausgegeben: 25.07.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Wie lange dauert die Gesamtbildungszeit und bis zu welchem Zeitpunkt müssen die Bewerberinnen die Ausbildung abgeschlossen haben?
3. Welche beruflichen und schulischen Eingangsvoraussetzungen müssen die Bewerberinnen erfüllen?
4. In welchem Stundenumfang müssen parallel zur Ausbildung Arbeitszeiten in den Kindertageseinrichtungen absolviert werden?
5. Ist eine zeitliche Freistellung für schulischen Unterricht seitens des Arbeitgebers vorgesehen?

Antwort der Ministerin für Schule und Weiterbildung vom 21. Juli 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration:

Vorbemerkung

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) macht eine Qualifizierung von Ergänzungskräften erforderlich.

Die Arbeiten an einer neuen Qualifizierungsmaßnahme für Ergänzungskräfte zu Fachkräften befinden sich in der Planungsphase. Sie werden bis zum Ende des Jahres abgeschlossen werden, so dass der Start der Weiterqualifizierungsmaßnahme für den 01.02.2009 vorgesehen ist.

Zur Frage 1

Ausbildung und Prüfung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Fachschulbildungsgänge in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999 (APO-BK). Eventuell notwendige Abweichungen, z.B. hinsichtlich der Aufnahmevoraussetzungen und der Unterrichtsorganisation, werden mit der Genehmigung als Schulversuche zugelassen. Für den Unterricht werden der Lehrplan der Fachschule für Sozialpädagogik vom 02.01.2006 und der Lehrplan für den fachrichtungsübergreifenden Lernbereich vom 02.09.2004 zugrunde gelegt. Gegebenenfalls erforderliche ergänzende Informationen werden spätestens Anfang nächsten Jahres gegeben.

Zur Frage 2

Die Dauer der Gesamtbildungszeit richtet sich nach den Vorgaben der APO-BK. Danach umfasst die fachtheoretische Ausbildung 2.400 Unterrichtsstunden und die fachpraktische Ausbildung 1.200 Unterrichtsstunden. Die Möglichkeiten der Einbeziehung von fachtheoretischen Ausbildungszeiten in die Beschäftigungszeiten in den Kindertageseinrichtungen wird zurzeit geprüft.

Die Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel zum KiBiz sieht keinen Zeitpunkt vor, zu dem die Ausbildung abgeschlossen sein muss.

Zur Frage 3

Als berufliche Eingangsvoraussetzung wird der Berufsabschluss als staatlich geprüfte Kinderpflegerin / staatlich geprüfter Kinderpfleger oder staatlich geprüfte Sozialhelferin / staatlich geprüfter Sozialhelfer oder eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 28 APO-BK, Anlage E gefordert. Darüber hinaus ist eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachzuweisen.

Ergänzungskräfte, die nicht über einen der oben genannten Berufsabschlüsse verfügen, müssen vor Eintritt in die Maßnahme den Berufsabschluss der Staatlich geprüften Kinderpflegerin / Staatlich geprüfter Kinderpfleger durch eine Externenprüfung erwerben.

Als schulische Eingangsvoraussetzung ist nach dem jetzigen Planungsstand der Hauptschulabschluss nachzuweisen.

Zur Frage 4

Es soll eine Beschäftigung mindestens in dem Umfang sichergestellt sein, dass mit der Abschlussprüfung auch der für die staatliche Anerkennung notwendige praktische Anteil der Ausbildung abgeschlossen ist.

Zur Frage 5

Diese Frage ist im weiteren Fortgang der Planungsarbeiten mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen zu erörtern.